

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 117/13 B

L 15 AS 91/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 AS 1000/08 (SG Osnabrück)

1.,

2.,

3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Stadthaus 2,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der den Klägern in der Zeit vom 1.9.2008 bis 28.2.2009 zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.
- 2 Bei der im Mai 1995 geborenen Klägerin zu 3, der Tochter der Klägerin zu 2, waren im streitigen Zeitraum ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie das Vorliegen der Merkzeichen "G" und "H" anerkannt. Der mit ihnen zusammenlebende Kläger zu 1 erzielte aus einer selbstständigen Tätigkeit schwankende, teilweise negative Einkünfte; die Klägerin zu 2 hatte Bruttoeinnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung in Höhe von ca 1500 Euro. Nachdem der Beklagte den Klägern zunächst SGB II-Leistungen für die Zeit vom 1.9.2008 bis 28.2.2009 ohne Berücksichtigung einer im August 2008 gezahlten Steuererstattung an die Klägerin zu 2 in Höhe von 1355,20 Euro bewilligt hatte (*Bescheid vom 15.8.2008*), änderte er die Bewilligung mit den Bescheiden vom 19.8.2008 und 30.9.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.10.2008, indem er die Steuererstattung als anrechenbares Einkommen berücksichtigte, das er auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilte. Das SG hat den Bescheid vom 19.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.2008 aufgehoben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der zur Steuererstattung führende Behinderten-Pauschbetrag berücksichtige, dass behinderte Menschen typischerweise einen erhöhten, vom tariflichen Grundfreibetrag nicht abgedeckten Bedarf hätten. Der bei der Klägerin zu 2 steuerlich berücksichtigte Pflege-Pauschbetrag trete an die Stelle von Einnahmen für Pflegeleistungen, die einem anderen Zweck als Leistungen nach dem SGB II dienten und anrechnungsfrei bleiben müssten (*Urteil vom 2.2.2011*).
- 3 Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 21.2.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Steuererstattung sei anrechenbares Einkommen, auch wenn sie im Wesentlichen auf der Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags nach § 33b Abs 3 S 3 und Abs 5 S 1 EStG von 3700 Euro für die Klägerin zu 3 und eines Pflegepauschbetrags nach § 33b Abs 6 S 1 EStG von 924 Euro für die Klägerin zu 2 beruhe. Die Ausnahme von der Einkommensanrechnung bei Einnahmen aus Pflegeleistungen nach § 1 Abs 1 Nr 4 Alg II-V könne nicht entsprechend auf die steuerfreien Einnahmen der Klägerin zu 2 aus abhängiger Beschäftigung angewandt werden.
- 4 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde machen die Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II



- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Dies setzt voraus, dass die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 6 Mit ihrem Vorbringen werden die Kläger diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie machen geltend, die Entscheidung des Berufungsgerichts werfe folgende Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf:
- "Handelt es sich bei Steuererstattungen, die aufgrund der Berücksichtigung eines Behinderten-Pauschbetrags gemäß § 33b Abs 3 Satz 3 und Abs 5 Satz 1 EStG und/oder eines Pflege-Pauschbetrags nach § 33b Abs 6 Satz 1 EStG zustande kommen, um privilegierte Einnahmen, welche auf die Leistungen nach dem SGB II nicht anzurechnen sind?"
- 7 Die Kläger tragen vor, für die Auffassung des SG spreche, dass zusätzliches Einkommen, welches unmittelbar zum Zweck der Pflege gezahlt werde, steuerlich privilegiert werde. Gegen die Ansicht des LSG sei einzuwenden, dass der Grund der Steuererstattung allein in der Pflege der schwerbehinderten Klägerin zu 3 liege. Eine Ungleichbehandlung zwischen der Steuererstattung und aus dem gleichen Anlass erbrachter Pflegeleistungen sei ohne rechtfertigenden Grund. Die Rechtsfrage sei klärungsfähig, weil sie rechtserheblich sei. Das LSG könne keine bundesrechtliche Rechtsprechung für seine Auffassung vorweisen.
- 8 Die Kläger haben die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage damit nicht ausreichend dargetan. Sie haben sich nicht mit der vom Berufungsgericht zitierten Rechtsprechung des BSG zur Anrechenbarkeit von Steuererstattungen als Einkommen befasst. Insoweit mangelt es an dem Vortrag, warum die dort enthaltenen Rechtsausführungen eine erneute Befassung des BSG mit der aufgeworfenen Rechtsfrage erforderlich machen. Einkommen nach § 11 Abs 1 S 1 SGB II sind alle Einnahmen in Geld und Geldeswert mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Vorschrift bezeichneten Leistungen, der zweckbestimmten Einnahmen nach § 11 Abs 3 Nr 1a SGB II sowie der in § 1 Abs 1 Alg II-V ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge. Es sind grundsätzlich alle Einnahmen zu berücksichtigen, ohne dass Rücksicht auf ihre Herkunft, Rechtsnatur oder anderweitige rechtliche zB steuerliche Behandlung zu nehmen ist (Schmidt in Eicher, SGB II, 3. Aufl 2013, § 11 RdNr 18). Wie vom BSG - ausdrücklich für Steuererstattungen - entschieden, ist im Fall der Erfüllung einer Forderung bei wertender Betrachtung allein auf die letztlich in Geldeswert erzielten Einkünfte abzustellen und nicht auf das Schicksal der Forderung (vgl Urteile des Senats vom 16.12.2008 - B 4 AS 48/07 R - RdNr 11



und 13.5.2009 - B 4 AS 49/08 R - RdNr 12; BSG Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 64/08 R - RdNr 16).

- 9 Soweit die Kläger mit der von ihnen formulierten Rechtsfrage eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung (§ 11 Abs 3 Nr 1a SGB II, § 1 Abs 1 Nr 4 Alg II-V) bei einer Einnahme aus einer Steuererstattung klären lassen wollen, fehlt es schon an einer Darlegung der Vergleichbarkeit der Ausgangssachverhalte. Soweit sie mit ihrem Vortrag zu der formulierten Rechtsfrage geltend machen, es handele sich bei der Steuererstattung um Einkommen "welches unmittelbar zum Zweck der Pflege gezahlt werde", fehlt es an einer Befassung mit der Rechtsprechung des BSG zu den Erfordernissen der Zweckbestimmung, die grundsätzlich sowohl auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen als auch öffentlich-rechtlicher Natur sein kann (vgl BSG Urteil vom 1.7.2009 - B 4 AS 9/09 R - RdNr 21 - zur Zweckbestimmung bei Erziehungshonoraren). Es muss eine objektiv erkennbare Zweckbestimmung hinsichtlich der Verwendung der vereinnahmten Mittel vorliegen, die den gesetzlichen Vorschriften unmittelbar entnommen werden kann (BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 29, RdNr 20 f zu Zuschlägen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit).
- 10 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

